



Beratungs- und Servicevereinbarung

Zwischen **Suler Insurance Consulting**
Firmensitz: Wien / Büro: Sterngasse 3/2/6
1010 Wien

Vertreten durch: Herr Bernhard Suler

(Auftragnehmer, Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten)

Und

(Auftraggeber:in)

Präambel

Zwischen den o.g. Parteien wird eine Beratungs- und Servicevereinbarung für bestehende
Versicherungsverträge sowie der laufenden Überprüfung des Versicherungsbestandes vereinbart. Der/die
Auftraggeber: in beauftragt den Auftragnehmer künftig für Beratung und Erstellung eines
Deckungskonzeptes und zur Erbringung bzw. Vermittlung von geeigneten Versicherungsprodukten. Diese
Vereinbarung gehört zu den gesetzlichen Pflichten des/der Versicherungsmaklers: in lt. § 28 MaklerG und wird
unabhängig von den Leistungen des Versicherungsvertrages erbracht. Zu diesem Zweck treffen die beiden Parteien
zusätzlich zu dem bestehenden Maklervertrag unten angeführte Vereinbarung. Spezielle Anwendung finde der
§ 289 Pkt. 3, 6 & 7 im MaklerG.

Punkt 1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber: in beauftragt Versicherungsberatung, Unterstützung im
Schadens- / Änderungsverfahren bei bestehenden Versicherungen vorzunehmen sowie ein Deckungskonzept nach
Angabe der Wünsche des Auftraggeber: in zu erstellen.

Punkt 2. Vergütung & Kündigung / Stornierung / Ablauf

Dem/der Auftragnehmer: in steht aufgrund der Beratung, Vermittlung und Servicierung der vereinbarten /
vermittelten Versicherungsverträge sowie zur Betreuung bestehender Versicherungsverträge, als Berater: in
Versicherungsangelegenheiten, finanzielle Vergütungen lt. Vergütungstabelle zu. Darüber hinaus erstellte
Vergütungen, wie Homecare, Servicegebühren, dürfen dem / der Auftraggeber nach Abwicklung einer
Serviceleistung, oder in Form einer jährlichen Servicierungsgebühr (siehe Tabelle) verrechnet werden. Weiters
darf der/die Auftragnehmer: in Rechnungen für die Dienstleistung der Versicherungsberatung ausstellen, wenn
die vermittelten Verträge aus wichtigen Gründen vorzeitig zur Auflösung führen. In diesem Falle steht
dem/der Auftragnehmer: in durch Wegfall bzw. Rückdatierung von Versicherer bereits erhaltenden Provisionen,
eine finanzielle Entschädigung zu, welche dem/ der Auftraggeber: in Rechnung gestellt werden kann. Die Höhe
dieser Entschädigung ergibt sich auch der Differenz der erhaltenen Vermittlungsprovisionen von Seiten des
Versicherers für den/ die Auftragnehmer: in durch die Vermittlung des/der Versicherungsvertrages /
Versicherungsverträge. Aus wichtigen Gründen wird dem/der Auftraggeber: in das Recht auf vorzeitiger
Stornierung / Rückkauf/Auflösung zugesprochen, ohne dass dem/ der Auftraggeber: ein finanzieller Nachteil in
Form einer Verrechnung einer Vergütung durch den/die Auftragnehmer: in entsteht



Unwichtige Gründe sind:

- Vorzeitige Stornierung/Kündigung des Vertrages / der Verträge. ausgenommen ist die normale Ablaufkündigung/Verbraucherkündigung des Versicherungsvertrages bzw. der Versicherungsverträge zum vereinbarten Ablauf.
- Vorzeitige Stornierung des Vertrages / der Verträge durch das Versicherungsunternehmen wegen mangelnder Prämienzahlung lt. § 38 & 39 VersVG (Stornierung durch Versicherer mangels Prämienzahlung)
- Vorzeitige Stornierung / Kündigung des Vertrages / der Verträge während der vereinbarten Vertragslaufzeit durch Risikowegfall, sofern nicht ein anderes/neues Versicherungsrisiko an den/die Auftragnehmer: in zum Vermitteln in Auftrag gegeben wurde
- Beitragsfreistellungen langfristiger gebundener Verträge über drei Jahre Vertragslaufzeit, wenn diese nicht innerhalb von zwölf Monaten reaktiviert werden. Als wichtiger Grund gilt die Erwerbsunfähigkeit / Berufsunfähigkeit / Dienstunfähigkeit lt. Bestimmungen der Versicherungsbedingungen im/in bestehende(n) Versicherungsverträge / Versicherungsverträge oder das Ableben des/der Versicherungsnehmer: in bzw. versicherten Person im Vertrag. In diesen Fällen wird dem/der Auftraggeber: in keine Vergütung in Rechnung gestellt und steht dem/der Auftraggeber: in eine außerordentliche Kündigung / Stornierung nach positiver Beweiserbringung zu.

Punkt 3. Kündigung- Rücktrittsrechte

Dem/der Auftraggeber: in steht ein Rücktrittsrecht lt. § 5 VersVG innerhalb von 14 Tagen bei Personenversicherung und Sachversicherungsgeschäften bzw. 30 Tage bei kapitalbildenden Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und fondsgebundenen wie fondsorientierten Lebensversicherungen zu.

Kündigungsmöglichkeiten:

§ 158 VersVG, Kündigung nach Schadensfall

§ 14a KHVG, wegen Prämienhöhung durch Versicherungsunternehmen

§§ 8(3) VersVG Verbraucher-Kündigung, als Verbraucher: in kann man einen Versicherungsvertrag der für eine Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, zum Ende des ersten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen

§ 70 VersVG, Erwerberkündigung: Wenn eine versicherte Sache wie bspw. ein Fahrzeug oder Gebäude veräußert wird, hat der/die Erwerber: in den Versicherungsvertrag zu übernehmen oder muss, sofern er/sie dies nicht will, innerhalb von einem Monat nach Abschluss dem Versicherungsunternehmen des/der Veräußerers / Veräußerin die Kündigung ansprechen

Punkt 4. Belehrung der Vereinbarung:

Der/die Auftraggeber: in erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und stimmt dieser Beratungs-Servicierungsvereinbarung zu. Sollten er/sie sich im Zuge des Beratungsgesprächs zu wenig ausführlich beraten fühlt, steht es/ihr das Recht auf Wiederbelehrung im Zuge eines persönlichen Beratungsgesprächs zu, oder er/sie informiert auf den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dieser Servicierungsvereinbarung auf der Webpage www.suleric.com

Punkt 5. Schlussbestimmungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn diese in schriftlicher Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt diese nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat viel mehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des/der Auftragnehmer: in, soweit beide Vertragsparteien natürliche oder juristische Personen sind und sich ihrer vollständigen Handlungsfähigkeit unterliegen.



Vergütungstabelle für Auftraggeber: Stand_02_2025

Punkt 1 Risikoanalyse nach § 28 Abs. 1 MaklerG	€ 559,80
Punkt 2 Erstellung Angebot(e) Versicherung(en)	€ 35 / Angebot
Punkt 3 Servicing vermittelter Verträge Privat ohne KFZ- Versicherung	€ 2,16 / mtl.
2.1 Servicing vermittelter Verträge Versicherungsverträge Privat mit KFZ- Versicherung	€ 3,00/mtl.
2.2 Servicing vermittelter Verträge Privat mit zwei oder mehrere KFZ- Versicherungsverträge	€ 3,00/mtl.
Punkt 4 Schadenfallbearbeitung bei Fremdversicherungsverträgen	€ 229,80
Punkt 5 Beratungen Erbangelegenheiten	€ 157 / Std.
Punkt 6 Servicing Versicherungsverträge Pauschal Privatversicherung	€ 29,50 / Jahr
Punkt 7 Servicing Versicherungsverträge Pauschal Betriebsversicherung	€ 100 - € 550 / Jahr
Punkt 8 Bearbeitungen/Erstellungen/ Einforderungen von Bescheinigungen für diverse öffentliche Behörden und andere Institutionen	€ 90
Punkt 9 Bearbeitungsgebühr für diverse Versicherungsangelegenheiten, welche aufgrund der fehlenden Unterlagen der Kund:innen nicht abgeschlossen werden können, bzw. Anträge aus der Evidenz genommen werden.	€ 123,90

Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer sowie pro Versicherungsnehmer/versicherte Person

Zu Pkt. 1: Diese Vergütung entfällt bei Abschluss des angebotenen und bestehenden Versicherungsverträge(n) im Anschluss an das Beratungsgespräch, sofern der Abschluss der Produkte innerhalb eines Monats in Auftrag gegeben wird oder darüber hinaus der vereinbarte Versicherungsbeginn später als die vereinbarte Frist notiert ist.

Pkt. 3, 6 & 7: Diese Gebühr wird als Servicegebühr deklariert. Sämtliche Informationen dieser Servicegebühr, kann den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website www.suleric.com entnommen werden.

Pkt. 4: Diese Gebühr entfällt sofern die Auftraggeber:innen die Abwicklung des Schadensfalles, dem/der Auftraggeber: in das versicherte Risiko als Neuauftrag (Neuerstellung) vermittelt.

Es findet österreichisches Recht Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer: in (Makler: in)

Unterschrift Auftraggeber:in 1

Unterschrift Auftraggeber:in 2